

**Kantonsrat**

**Eingegangen: 15. November 2010/40**



Thomas Hurter  
Kantonsrat

An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 15. 11.2010

**Motion 2010/8**

### **Verdeckte Ermittlung im Vorfeld von Strafverfahren**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesänderung der kantonalen Polizeigesetzgebung zu unterbreiten, die eine verdeckte polizeiliche Operation zur Verhinderung von Straftaten zulässt.

#### **Begründung:**

Mit der Schaffung einer einheitlichen Strafprozessordnung (StPO) wurde auf Bundesebene aus den 26 kantonalen und drei nationalen Strafprozessordnungen eine einheitliche Ordnung geschaffen. Mit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO wird aber das Bundesgesetz über verdeckte Ermittlung (BVE; SR 312.8) ausser Kraft gesetzt. In der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung sind verdeckte Ermittlungen nur zum Zweck der Aufklärung bereits begangener schwerer Straftaten zulässig, dies ganz im Gegensatz zum BVE. Dieses erlaubte auch Ermittlungsmassnahmen im Vorfeld von Strafverfahren (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a BVE).

Verschiedene Vorstösse wurden zu diesem Thema auf Bundesebene eingereicht. Sowohl das Bundesgericht als auch der Bundesrat begründen die Nichtaufnahme der verdeckten Ermittlung in die StPO mit dem Hinweis, dass die verdeckte polizeiliche Operation zur Verhinderung von Straftaten in den Regelungsbereich der kantonalen Polizeigesetzgebung falle. Damit sei es inskünftig Sache der Kantone, ob sie entsprechende Ermächtigungen in ihren Polizeigesetzen aufnehmen wollen. Im Sinne der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kanton Schaffhausen, aber auch mit Blick auf die eidgenössische Zusammenarbeit, ist es unumgänglich, das kantonale Polizeigesetz entsprechend zu ändern.

Thomas Hurter